

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co.KG
Geschäftsleitung
Rheinmetallstraße 24
99610 Sömmerda

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 57-332 1823
Telefax 0361 57-332 1848

ralf.braeutigam@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co.KG, Rheinmetallstraße 24, 99610 Sömmerda, vom 14.08.2017 auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG zur Gültigkeit des Genehmigungsbescheides 33/15 vom 06.09.2016 (Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) in 99610 Sömmerda, genehmigungsbedürftig nach Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 33/15/FV

Weimar
16. Oktober 2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Bescheid zur Fristverlängerung der Genehmigung 33/15

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Dem Antrag der Firma TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co.KG, Rheinmetallstraße 24, 99610 Sömmerda auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG wird nach Maßgabe der unter II. festgelegten Nebenbestimmung stattgegeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € erhoben.

II. Nebenbestimmungen

In Abänderung des Inhaltes des Genehmigungsbescheides 33/15 vom 06.09.2016 erhält die Nebenbestimmung unter Abschnitt 3., Ziffer 1.1., nunmehr antragsgemäß folgende Fassung:

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE808205000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb von 3 Jahren errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 3 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14.08.2017 stellte die Fa. TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co.KG, Rheinmetallstraße 24, 99610 Sömmerda, den Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG zur Gültigkeit des Genehmigungsbescheides 33/15.

Mit Genehmigungsbescheid 33/15 vom 06.09.2016 erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt der Firma TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co.KG die Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) in 99610 Sömmerda, Gemarkung Sömmerda, Flur 41, Flurstück 9/225.

Die Frist des Erlöschens der Genehmigung wurde in der Nebenbestimmung unter Abschnitt 3., Ziffer 1.1., v.g. Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin mit Postzustellungsurkunde nachweislich am 07.09.2016 zugestellt. Gegen die Genehmigung wurden keine Rechtsmittel eingelegt, somit war sie ab 08.09.2016 vollziehbar.

Die Antragstellerin hätte aufgrund der Nebenbestimmung 1.1. v.g. Bescheides bis spätestens 08.09.2017 mit der wesentlichen Änderung der Anlage beginnen und bis spätestens 08.09.2019 die geänderte Anlage in Betrieb nehmen müssen. Wie in der Begründung des Antrages dargelegt, wurde der Schmelzofen 1 zur Erhöhung der Schmelzkapazität mit einem 2. Brenner ausgerüstet. Der Änderungsbeginn wurde somit fristgerecht vollzogen.

Die Antragstellerin wurde am 13.10.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist zulässig und wurde am 14.08.2017 fristgerecht bei der zuständigen Behörde gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs. 1 BlmSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im vorliegenden Fall war ein wichtiger Grund gegeben.

Die Änderung der Anlage wurde zwar durch Komplettüberholung und Ausrüstung des Schmelzofens 1 mit einem 2. Schmelzbrenner begonnen, jedoch reicht die dadurch geschaffene Schmelzkapazität zur Absicherung der Versorgung der Druckgießerei mit Flüssigaluminium aus, so dass aus wirtschaftlichen Gründen die Investition in den Schmelzofen 9 in das Geschäftsjahr 2018/2019 verschoben wurde.

Der Zweck des Gesetzes wird durch die Fristverlängerung nach Überzeugung der Behörde nicht gefährdet, da die mit Bescheid 33/15 zu ändernde und zu betreibende Anlage zum Genehmigungszeitpunkt die nach dem Stand der Technik an derartige Anlagen gestellten Anforderungen erfüllte und auch bei Inbetriebnahme innerhalb der verlängerten Frist dem Stand der Technik entsprechen wird.

Die neu in die Ziffer 1.1 der Nebenbestimmungen aufgenommenen Sätze 2 und 4 dienen der Präzisierung und Klarstellung: Da der Schmelzofen 9 eine Schmelzkapazität von über 20 t/d haben wird und somit für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wäre, tritt bei Nichteinhaltung der Fristen für die Errichtung und den Betrieb dieses Ofens ein teilweises Erlöschen der Genehmigung 33/15 bezüglich dieses Ofens ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.3.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.3.2 sind 10 % der Gebühr des Ausgangsbescheides. Die Gebühr für die Genehmigung 33/15 betrug 10.000,00 €.

Gesondert zu erhebende Auslagen sind nicht angefallen.

Der Betrag von **1.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334175081366 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Bräutigam
Sachbearbeiter

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
Gentechnik

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien: Landkreis Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde.

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regional-
inspektion Mittelthüringen

Stadtverwaltung Sömmerda